Deutscher Bundestag **Drucksache 16/10661**

16. Wahlperiode 17. 10. 2008

Änderungsantrag

der Abgeordneten Renate Künast, Fritz Kuhn, Alexander Bonde, Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Jürgen Trittin, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Sylvia Kotting-Uhl, Anna Lührmann, Jerzy Montag, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 16/10600, 16/10651 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

 Nach den Wörtern „§ 4 Entscheidung über die Stabilisierung; Verwaltung“ werden die Wörter „§ 4a Grundsätze und Anforderungen der Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Grundsätze und Anforderungen der Bewilligung von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Bei der Auswahl und Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen sind die Finanzinteressen der öffentlichen Hand zu wahren. Hierzu sind Auflagen und Bedingungen zu verfügen, die sicherstellen, dass

1. der Fonds bei Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen höchstmögliche Sicherungen erhält, die bei einer Besserung der Situation des Unternehmens des Finanzsektors einen Kapitalrückfluss und eine Gewinnbeteiligung bewirken,
2. der Fonds bei Garantieermächtigungen und Risikoübernahmen als Gegenleistung für diese Verpflichtung an späteren Gewinnen angemessen beteiligt wird,
3. der Fonds einen, der Höhe des staatlichen Engagements entsprechenden, höchstmöglichen Einfluss auf die Geschäftspolitik erhält und
4. die Vergütung der Organe, leitenden Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen entsprechend der wirtschaftlichen Situation und ihrer Verantwortung für diese Situation reduziert wird.

(2) Durch Auflagen und Bedingungen ist ferner eine Kontrolle des Unternehmens des Finanzsektors sicherzustellen für

1. den Fonds selbst entsprechend § 39 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung,
2. den Bundesrechnungshof, insbesondere entsprechend den §§ 66 und 69 der Bundeshaushaltsordnung und
3. den Deutschen Bundestag.

Bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 3 ist davon auszugehen, dass angesichts des hohen Einsatzes öffentlicher Mittel in der Regel das Interesse des Parlaments an einer öffentlich zugänglichen Information gegenüber etwaigen Geheimhaltungsinteressen überwiegt. In Fällen, in denen ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel des Satzes 2 gerechtfertigt ist, ist zumindest eine vertrauliche Information nach den Maßgaben der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten.

(3) Die Abgabe von Garantieermächtigungen bedarf ab einer Summe von 100 Millionen Euro pro Unternehmen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages oder in Eilfällen des Gremiums nach § 10a. Gleiches gilt für Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen ab einem Betrag von 50 Millionen Euro.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
 b) Absatz 5 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „In der Regel soll eine Beteiligung durch den Fonds erfolgen, es sei denn, das Ziel des § 4a Abs. 1 Nr. 3 lässt sich auf anderem Wege im gleichen Ausmaß erreichen.“

 bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

 „§ 65 der Bundeshaushaltsordnung ist nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 66, 67 und 69 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden, soweit nicht § 4a Abs. 2 ein höheres Kontrollniveau vorgibt.“

 b) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 a) In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Finanzsektors“ die Wörter „insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des § 4a“ eingefügt.
 b) Absatz 3 wird gestrichen.
7. § 10a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die weitergehenden Kontrollmöglichkeiten nach § 4a Abs. 2 des Deutschen Bundestages sowie seiner Fraktionen und Abgeordneten bleiben unberührt.“

8. § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

 „Die weitergehenden Kontrollmöglichkeiten nach § 4a Abs. 2 des Deutschen Bundestages sowie seiner Fraktionen und Abgeordneten bleiben unberührt."

9. § 17 wird wie folgt geändert:

 a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2.

 b) Davor wird folgender Absatz eingefügt:

 „(1) Verordnungen nach diesem Gesetz bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages und sind diesem vor der Verkündung zuzuleiten. Hat sich der Bundestag nicht binnen zweier Sitzungswochen nach der Zuleitung mit der Vorlage befasst, gilt die Zustimmung als erteilt. In eilbedürftigen Fällen kann die Bundesregierung abweichend von Satz 1 und 2 die Verordnung vorläufig ohne Zustimmung des Bundestages erlassen. In diesem Fall tritt sie drei Monate nach der Verkündung außer Kraft, es sei denn der Bundestag erteilt nachträglich seine Zustimmung."

Berlin, den 17. Oktober 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Es gibt nach dem bisherigen zögerlichen Verhalten der Bundesregierung in der Finanzmarktkrise keinerlei Grund für einen Blankoscheck. Die Bundesregierung verlangt aber mit ihrem Gesetzentwurf genau eine solche Blankoermächtigung. Die Vorgaben, die der Gesetzentwurf für die Vergabe von Stabilisierungsmaßnahmen macht, sind unzureichend. Der vorliegende Antrag sieht deshalb folgende notwendigen Verbesserungen vor:

1. Gegenleistungen der Finanzbranche für die Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen

Der Finanzbranche müssen Gegenleistungen abverlangt werden. Die verlangten Gegenleistungen müssen im Gesetz klar festgelegt werden. Dies wird durch die Einfügung des neuen § 4a Abs. 1 dieses Änderungsantrags sichergestellt. So müssen von den jeweiligen Finanzinstituten bei Inanspruchnahme des Rettungsschirms

- höchstmögliche Sicherheiten,
- eine angemessene Beteiligung an späteren Gewinnen,
- höchstmöglicher Einfluss auf die Geschäftspolitik und
- eine Senkung der Managerbezüge auf ein Niveau, das der wirtschaftlichen Situation und der Verantwortung angemessen ist,

eindeutig verlangt werden. Darüber hinaus ist besonders wichtig, dass der Fonds jeweils das Mittel nutzt, das dem Bund den höchsten Einfluss sichert. Deshalb sieht der Antrag mit der Änderung in § 6 Abs. 2 vor, dass in Fällen der Rekapitalisierung regelmäßig eine Beteiligung erfolgen soll.

Demgegenüber sind die Vorgaben, die der Regierungsentwurf – auch in der Fassung der Beschlussempfehlung – macht völlig unzureichend. Zwar sollen nunmehr Auflagen verfügt werden. Welchen Inhalt diese Auflagen haben sollen, bleibt aber gänzlich unbestimmt. Damit bliebe die Leistung öffentlicher Mittel ohne wesentliche Gegenleistung der Unternehmen weiter möglich. Dies kann der Deutsche Bundestag nicht hinnehmen.

2. Kontrolle durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds, durch den Bundesrechnungshof und durch den Deutschen Bundestag

Eine wirksame Kontrolle muss bereits im Gesetz eindeutig verankert werden. Dies wird durch die Einfügung des neuen § 4a Abs. 2 und 3 sichergestellt. So müssen die jeweiligen Finanzinstitute, die tatsächlich Leistungen des Staates erhalten,

- vom Kapitalstärkungsfonds, der die Hilfen organisiert,
- vom Bundesrechnungshof und
- vom Deutschen Bundestag selbst

umfassend kontrolliert werden.

Bei konkreten Garantien, Kapitalzuführungen und Risikoübernahmen ab bestimmten Größenordnungen muss zwingend der Deutsche Bundestag befasst werden. Denn schließlich geht es hier um das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Die „Zugeständnisse“, die die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gemacht haben, sind gleichfalls völlig unzureichend und könnten sogar Gefahren für die Kontrollrechte des Bundestages bieten. Denn es wird versucht, die parlamentarische Kontrolle über einen geheim tagenden Ausschuss zu gewährleisten. Einfluss darauf, worüber dieser Ausschuss tatsächlich informiert wird, dürften die Mitglieder kaum haben. Noch gefährlicher aber ist, dass mittels des Ausschusses ein undurchdringlicher Mantel der Geheimhaltung über den Erfolg des Mitteleinsatzes gedeckt werden könnte. Nach den Erfahrungen, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Bundesregierung beim Interpellationsrecht im Bereich des PKG gemacht hat, bedeutet die Einrichtung eines geheim tagenden Ausschuss für die Bundesregierung (in Verkennung der verfassungsrechtlichen Lage), dass das Parlament insgesamt und die Öffentlichkeit nichts mehr über kritische Vorgänge erfahren. Dies ist angesichts der Größe des Einsatzes öffentlicher Mittel nicht hinzunehmen (vgl. neben § 4a Abs. 3 auch die Änderung in den §§ 10a und 11).

3. Mitspracherecht des Deutschen Bundestages bei der Festlegung der für die Konkretisierung notwendigen Verordnungen

Dem Deutschen Bundestag muss auch ein Mitsprachrecht bei den wesentlichen Ausführungsbestimmungen eingeräumt werden. Deshalb sollen sämtliche Verordnungen, welche die Bundesregierung bisher allein beschließen wollte, unter Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages gestellt werden. Dies wird durch die Ergänzung des neuen § 17 sichergestellt. Um die Operationalität des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu gewährleisten, sind die Fristen hinreichend kurz gehalten.

Wie bei den vorgenannten Punkten gilt auch in dieser Frage, dass die Koalitionsfraktionen mit der Beschlussempfehlung bestenfalls einen Placebo verabreichen wollen. Verordnungen werden ohnehin öffentlich bekannt gemacht. Es ist daher reine Augenwischerei, wenn der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung bestimmt, dass Haushaltsausschuss und Finanzausschuss „über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen unverzüglich zu unterrichten sind“ (siehe z. B. die Streichungen in den Nummern 3, 5, 6).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333